

# Satzung des Fördervereins Johanneskapelle Oy e.V.

## Präambel

Das Eigentum an der Evangelisch-Lutherischen Johanneskapelle, Sebastian-Kneipp-Weg 6 in Oy-Mittelberg wird von der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Kempten auf den „Förderverein Johanneskapelle Oy e.V.“ übertragen. Über Nutzung der Kapelle und Ausgestaltung des Gemeindelebens in Oy-Mittelberg entscheidet der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kempten-Christuskirche.

## § 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Johanneskapelle Oy“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Oy-Mittelberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, für die Finanzierung des laufenden Unterhalts, des Bauunterhalts der Johanneskapelle sowie von besonderen Gemeindeprojekten in Oy-Mittelberg zu sorgen. Die dafür notwendigen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen wie z.B. Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften, Firmen werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft und Entscheidung des Vorstands. Dabei entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde erhoben werden; sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod bzw. durch Auflösung bei einer juristischen Person,
- b) durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein,
- c) durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das gesamte laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, z.B. wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder das Ansehen der christlichen Kirchen verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

(4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied Beschwerde erheben. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge in EURO zu leisten.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand und Vertretung des Vereins

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens drei Beisitzern. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Pfarramtsführende und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstands der Evang.-Luth Kirchengemeinde Kempten-Christuskirche.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im

Amt. Er kann sich während der Wahlperiode nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Neuwahl ergänzen.

(4) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

## § 8 Ausschuss

Soweit ein Ausschuss oder mehrere Ausschüsse bestehen (vgl. § 11 I d), kann der Vorstand bei Bedarf die jeweiligen Ausschussmitglieder zu einer Beratung zusammenrufen.

Das Ergebnis einer Beratung im Ausschuss ist zur Beschlussfassung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung – je nach Zuständigkeit – vorzulegen.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit und vertritt ihn bei seiner Verhinderung.

(4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat insbesondere die Vereinsbeiträge rechtzeitig einzuziehen, er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ausführen.

(5) Der Schriftführer hat alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu protokollieren.

Die Niederschrift ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlungen einzusehen.

## § 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden in besonders dringenden Fällen einberufen werden.

Sie müssen von ihm einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und einer vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

## § 11 Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung

(1) Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören

a) die Wahl des Vorstands,

b) die Entgegennahme des Jahresberichts,

c) die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands,

d) der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr,

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Anpassung,

f) die Einrichtung beratender Ausschüsse und die Wahl der Ausschussmitglieder,

g) die Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge,

h) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen Bescheide des Vorstandes, die eine Ablehnung der Aufnahme als Mitglied oder einen Ausschluss eines Mitglieds betreffen

i) die Änderung der Satzung,

j) die Wahl der Kassenprüfer,

k) die Auflösung des Vereins.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

## § 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von 6 Wochen stattzufinden hat.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 13 Durchführung der Fördermaßnahmen

- (1) Alle Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 werden im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kempten-Christuskirche durchgeführt.

### § 14 Auflösung - Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kempten-Christuskirche zu, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Gemeindeteil Oy-Mittelberg zu verwenden hat.